

## TOP-THEMA

## Generika – Erstmals Geldbußen wegen verzögerter Markteinführung verhängt

**WETTBEWERBSRECHT** — Die **EU-Kommission** verhängte am 19.6.13 in dem Kartellverfahren „Citalopram“ (Az.: COMP/39226) erstmalig Geldbußen wegen Verzögerung der Markteinführung von Generika gegen den Originalhersteller **Lundbeck** in Höhe von 93,8 Mio. Euro und gegen vier Generikahersteller in Höhe von insgesamt 52,2 Mio. Euro. Nach Ansicht der Kommission hatte Lundbeck im Jahr 2002 mit den Generikaherstellern vereinbart, dass diese die Markteinführung günstigerer, generischer Versionen seines Blockbusters Citalopram (Wirkstoff für Antidepressiva) „verzögern“. Nachdem das Erzeugnispatent für das Citalopram-Molekül 2003 abgelaufen war, hätten, so die Kommission, die Generikahersteller die Möglichkeit gehabt, generische Versionen von Citalopram zu verkaufen, ohne (weiterhin bestehende Verfahrens-)Patente von Lundbeck zu verletzen. Einer der Wettbewerber hatte sogar schon mit dem Verkauf seiner generischen Version von Citalopram begonnen. Da jedoch Lundbeck für den Verzicht des Markteintritts viel Geld, den Kauf der Generika-Bestände (um diese dann zu vernichten) und die Zusage von Gewinngarantien in einer Vertriebsvereinbarung bot, sahen die betroffenen Generikahersteller letztlich von einem Markteinstieg ab. Im Endergebnis zahlte Lundbeck damit den Generikaherstellern viele Millionen Euro für die Verzögerung des Markteintritts. In Fachkreisen werden solche Vereinbarungen daher auch als „pay-for-delay“ oder „reverse-patent-settlements“ bezeichnet.

Nach Ansicht der Kommission schließen solche Vereinbarungen potenzielle Wettbewerber aus und stellen damit einen schweren Verstoß gegen das Kartellverbot dar – zum Schaden von Patienten und Krankenkassen, die infolge des verzögerten Markteintritts der Generika länger auf das teurere Originalpräparat Citalopram angewiesen waren. „Trotz dieser Entscheidung herrscht nach wie vor Rechtsunsicherheit“, so **Ute Zinsmeister**, Partnerin bei **Ashurst**: Zum einen sei nicht klar, unter welchen Voraussetzungen Parteien einen kartellrechtskonformen Patentvergleich abschließen können. Es bleibe daher zu hoffen, dass die Kommission hierzu in ihren ausstehenden Entscheidungen zu drei ähnlich gelagerten Fällen Stellung nimmt. Zum anderen kündigte Lundbeck bereits rechtliche Schritte gegen die Entscheidung an. „Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage sollten Unternehmen beim Abschluss von Patentvergleichen daher vorsichtig sein“, rät die Kartellrechtsexpertin. ■

## Osram schafft Sprung an die Börse

**LINKLATERS UND HENGELER MUELLER MANDATIERT** — Weil dem Technologiekonzern **Siemens** ein klassischer Verkauf seiner Tochter **Osram** an der Börse wenig aussichtsreich erschien,

wurden die Siemens-Altaktionäre schlicht „zwangsbeglückt“: Für zehn Siemens-Aktien gab es je eine Osram-Aktie obendrauf. Osram gelang damit der langersehnte Sprung an die Börse, am ersten Handelstag (8.7.) gehörte der Leuchtmittelhersteller gar für einen Tag zum Kreis der DAX-Unternehmen.

Bei der Abspaltung vom Siemens-Konzern wurde Osram von der Sozietät **Hengeler Mueller** begleitet, tätig war ein Team um die Partner **Torsten Busch** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt), **Simon Patrick Link**, **Jochen Vetter** (beide München), **Carsten Schapmann** (Düsseldorf) sowie **Stefan Richter** (Berlin, alle Gesellschaftsrecht). Die beim Börsengang beteiligten Banken **Deutsche Bank**, **Goldman Sachs**, **UBS**, **Berenberg Bank** und **Commerzbank** mandatierten ein Team der Sozietät **Linklaters** um die Partner **Herbert Harrer** und **Marco G. Carbonare** (beide Capital Markets, Frankfurt).

Osram-Vorstandschef **Wolfgang Dehen** verspricht sich nach der Abspaltung mehr Freiheit bei Investitionsentscheidungen. Ähnlich wie Siemens hatte auch der Chemiekonzern **Bayer** seine ungeliebte Tochter **Lanxess** an die Börse gebracht. Dass Osram allerdings ein ähnlicher Erfolg wie Lanxess vergönnt sein wird, halten Marktbeobachter für unwahrscheinlich. Realistischer als eine reguläre Aufnahme in den deutschen Leitindex erscheint da schon eine Notierung im MDAX. ■

## Allen & Overy begleitet Deutsche Bank bei erster „Formosa-Anleihe“

**VOLUMEN BEI 1,1 MRD. RENMINBI** — Ein Team der Sozietät **Allen & Overy** um die Partner **Walter Son** (Hongkong) und **Kai Schaffelhuber** (Frankfurt, beide Kapitalmarktrecht) hat die **Deutsche Bank** bei der Begebung ihrer ersten in chinesischen Renminbi denominierten Anleihe in Taiwan beraten. Die Deutsche Bank ist zudem das erste internationale Finanzinstitut, das eine sogenannte Formosa-Anleihe – eine in Taiwan begebene Anleihe in Fremdwährung – emittiert hat. Der Bond wird an der **GreTai-Börse** in Taiwan gelistet, wodurch taiwanische Privatanleger direkt in die Anleihe investieren können. Der Renminbi-Anleihemarkt in Taiwan befindet sich derzeit noch im Entstehungsstadium, nachdem Taipeh und Peking Anfang des Jahres formell ein direktes Yuan-Clearingsystem etabliert hatten. Taiwan ist nach Hongkong und Macau das dritte Land, das eine derartige Vereinbarung mit China getroffen hat. ■

## Haniel bringt Takkt-Anteile bei institutionellen Anlegern unter

**SCHULDENABBAU GEHT WEITER** — Die **Franz Haniel & Cie. GmbH** hat am 27.6.13 nach einem mehrtägigen Bookbuilding 13,4 Mio. Aktien der Versandhandelstochter **Takkt**, einschließlich einer Mehrzuteilungs-/Greenshoe-Option von bis zu 1,2 Mio. Aktien, hauptsächlich bei institutionellen Investoren im In- und Ausland platziert. Beraten wurde Haniel dabei von der Düsseldorfer Kanzlei **Glade Michel Wirtz**, tätig waren die ▶

Partner **Andreas Merkner** und **Marco Sustmann**. Die Sozietät **Hogan Lovells** begleitete in diesem Zusammenhang **Morgan Stanley** als Sole Global Coordinator und Joint Bookrunner sowie **Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG** als Joint Bookrunner mit einem Team unter Federführung der Partner **Michael Schlitt** und **Susanne Schäfer** sowie Counsel **Christian Ries** (alle Corporate/Capital Markets, Frankfurt). Inhouse waren zudem **Kai Göhring** (Morgan Stanley) sowie **Marc Gei** und **Moriz Musinowski** (beiden Berenberg) eingebunden.

Mit der Abschmelzung der Takkt-Beteiligung auf 50,01% setzt Haniel seinen vergangenen Herbst eingeschlagenen Weg der Portfolioanpassung fort, um die Nettofinanzverschuldung auf Holding-Ebene zu reduzieren. Aus dem gleichen Grund hatte Haniel seine Beteiligungen an **Celesio** und **Metro** bereits auf 50,01% bzw. 30,01% zurückgefahren. ■

## Simmons & Simmons berät Ferrostaal bei Gründung von Joint Venture

**PARTNERSCHAFT MIT DUISBURGER HAFENBETREIBER** — Ein Team der Sozietät **Simmons & Simmons** um Partner **Michael Bormann** (Gesellschaftsrecht/M&A, Düsseldorf) hat den weltweit tätigen Industriedienstleister **Ferrostaal** bei der Gründung eines Joint Ventures mit dem Logistikdienstleister und Betreiber des Duisburger Hafens **duisport** begleitet. Die neu errichtete Gesellschaft **IPS Integrated Project Services** mit Sitz in Duisburg soll künftig weltweit Speditionsleistungen für Industrieprojekte übernehmen, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus, insbesondere für das Anlagengeschäft der Ferrostaal-Gruppe, liegen soll.

An dem neuen Gemeinschaftsunternehmen sind Ferrostaal und duisport zu jeweils 50% beteiligt. duisport-Vorstandschef **Erich Staake** bezeichnete die Gründung des Joint Ventures als weiteres wichtiges Standbein sowohl für den Hafengebauer als auch für die gesamte Logistikregion Rhein-Ruhr. **Klaus Lesker**, Geschäftsführer der Ferrostaal GmbH, lobte duisport als idealen Partner für individuelle Logistikkösungen und die durch die Zusammenarbeit entstehenden Synergien. ■

## Klavierbauer Steinway bekommt einen neuen Eigentümer

**GLEISS LUTZ ZU DEUTSCHEM RECHT BERATEND TÄTIG** — Der Musikinstrumentenhersteller **Steinway Musical Instruments** – vor allem bekannt durch Flügel und Klavier der Marke „Steinway & Sons“ – bekommt mit dem US-Finanzinvestor **Kohlberg & Company** einen neuen Eigentümer. Kohlberg bietet rund 438 Mio. US-Dollar für das in den USA börsennotierte Unternehmen, das Steinway-Management hat diesem Angebot bereits zugestimmt. Federführend begleitete die US-Kanzlei **Ropes & Gray** die Transaktion, für sämtliche deutschen Aspekte des Kaufs mandatierte Kohlberg ein Team der Sozietät **Gleiss Lutz** um die Partner **Ralf Morshäuser**, **Jan Balssen** (beide München),

**Christian Cascante** (Stuttgart, alle Corporate/M&A) sowie **Maximilian von Rom** (Finance, Frankfurt). Die Steinway-Klaviere und -Flügel werden neben dem Hauptsitz in New York und am Traditionsstandort in Hamburg gefertigt. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— Kommunale Holding-Gesellschaften müssen laut einer Entscheidung des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** vom 4.7.13 nicht grundsätzlich einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat bilden. Voraussetzung ist jedoch, dass die gesetzliche Vermutung, dass bei einer Struktur mit einem herrschenden Unternehmen die weiteren Unternehmen einen „von oben geführten“ Konzern bilden, widerlegt ist. Im konkreten Fall ging es um die **Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-GmbH (BBVG)**, die sämtliche Anteile der **Stadtwerke Bielefeld GmbH** hält, selbst aber nur über sechs eigene Mitarbeiter verfügt. Der Betriebsrat vertrat die Auffassung, dass die mehr als 2 000 Mitarbeiter der Stadtwerke der BBVG als herrschendem Unternehmen zuzurechnen seien. Eigentliche Entscheidungsträgerin bei beiden Gesellschaften sei zwar die **Stadt Bielefeld**. Da diese aber als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den aktienrechtlichen Vorschriften nicht mitbestimmungspflichtig sei, müsse der paritätisch besetzte Aufsichtsrat „eine Ebene tiefer“, nämlich bei der BBVG, angesiedelt werden. Durch die damit gebotene Berücksichtigung der Mitarbeiter der Bielefelder Stadtwerke erreiche die BBVG eine Arbeitnehmeranzahl, bei der ein je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern bestehender Aufsichtsrat gebildet werden müsse. Die BBVG argumentierte dagegen, als Holding- und Beteiligungsgesellschaft keinerlei Leitungsmacht über die Stadtwerke auszuüben. Dieser Argumentationslinie schloss sich auch das OLG Düsseldorf an und verneinte die Notwendigkeit der Bildung eines paritätisch besetzten Gremiums. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: I-26 W 13/08 [AktE]).

— Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht angehoben. Der **Finanzausschuss des Deutschen Bundestags** lehnte mit der Mehrheit von CDU/CSU und FDP am 26.6.13 einen entsprechenden Gesetzentwurf des **Bundesrats**, der eine Verlängerung der Verjährungsfristen für alle Straftaten auf zehn Jahre gefordert hatte, ab (BT-Drs.: 17/13664). In seiner Begründung hatte der von SPD und Bündnis 90/Die Grünen dominierte Bundesrat u. a. darauf hingewiesen, dass in nicht besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung die Steuerfestsetzungsverjährung i. d. R. zehn Jahre, die Strafverfolgungsverjährung jedoch nur fünf Jahre betrage. Nicht zuletzt mit Blick auf die zahlreichen seit 2010 aufgedeckten Steuerhinterziehungsfälle sollten aber alle Steuerstraftaten möglichst gleichlang strafrechtlich geahndet werden können, so die Länderkammer. Die CDU/CSU-Fraktion argumentierte dagegen mit der allgemeinen strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren. Würde nun in allen Fällen von Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist erhöht, so ein Sprecher, sei dies ein Wertungswiderspruch und ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit.

# EU-Kommission will Kartellopfer besser schützen

**KARTELLRECHT – Die EU-Kommission möchte Opfern von Kartellverstößen helfen, leichter Schadenersatz zu erlangen. Anfang Juni hat sie einen entsprechenden Richtlinienentwurf verabschiedet. Zudem sollen die Mitgliedstaaten Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes wie Sammelklagen einführen. Damit könnte das Schadenersatzrisiko für Unternehmen weiter wachsen, wie Maxim Kleine und Silvanne Helle, Partner der Sozietät Oppenhoff, erläutern.**

Nur in 25% aller Kartellverfahren, in denen die **EU-Kommission** in den vergangenen sieben Jahren Bußgeldentscheidungen erlassen hat, haben die Opfer der Kartelle anschließend Schadenersatz von den Kartellanten verlangt. Die Chancen auf Entschädigung sind in erheblichem Maße davon abhängig, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, da sich die prozessrechtlichen Vorschriften stark unterscheiden. Eine Richtlinie würde in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Auch in Deutschland fordern Unternehmen, die Kartellopfer wurden, bislang nur unregelmäßig Schadenersatz; in den wenigen Verfahren kommt es oft zu einem Vergleich.

## Beweiserleichterung im deutschen Recht

Der Richtlinienentwurf bestimmt u. a. eine Beweisregelung, die für das deutsche Recht eine erhebliche Erleichterung für die Geschädigten bedeutet. Mitgliedstaaten müssen danach gewährleisten, dass ihre Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen die Offenlegung von Beweismitteln durch Beklagte oder Dritte anordnen können. Voraussetzungen: Ein Kläger hat mit zumutbarem Aufwand Tatsachen dargelegt, aus denen sich plausible Gründe für einen Verdacht ergeben, dass er durch eine Zuwiderhandlung des Beklagten gegen europäisches Kartellrecht verursachte Schäden erlitten hat. Die Offenlegung von Beweismitteln soll verhältnismäßig sein; bei der Abwägung sind die Wahrscheinlichkeit des Kartellrechtsverstößes, der Umfang und die Kosten der Offenlegung, die Vertraulichkeit der offenzulegenden Beweismittel sowie die Spezifizierung des Antrags zu berücksichtigen. Vertrauliche Informationen sollen geschützt werden, gesetzliche Privilegien und sonstiges Recht, das die Offenlegung von Beweismitteln verhindert, soll wirksam bleiben. Wenngleich sich die Kommission um eine Wahrung der Verhältnismäßigkeitsregeln bemüht, ähnelt der Vorschlag stark der aus dem angelsächsischen Recht bekannten „Discovery“-Regelung. Der Richtlinienentwurf geht erheblich weiter als die im deutschen Prozessrecht bisher bekannte sogenannte „Sphären-Theorie“, wonach der Prozessgegner nur unter strengeren Voraussetzungen zur Herausgabe von Beweismitteln verpflichtet werden kann.

Mit einer solchen Regelung wäre indes das derzeit größte Problem bei Klagen auf Schadenersatz wegen Verstößen gegen das Kartellrecht zu lösen: der Beweis über die Schadenhöhe. Grundsätzlich hat nur der kartellierende Hersteller bzw. Händler die erforderlichen Informationen, um die Schäden seiner Abnehmer zu bestimmen; nur aufgrund seiner Dokumentation kann durch eine Vergleichsbetrachtung festgestellt werden, welche Schäden seinen Abnehmern durch das Kartell entstanden sind.

## Kronzeugen

Der Richtlinienentwurf beschränkt die Akteneinsicht in Kronzeugenunterlagen und Vergleichsregelungen über Bußgelder – und beschneidet damit deutlich das nach der



Maxim Kleine und Silvanne Helle  
Oppenhoff & Partner

in Deutschland geltende Akteneinsichtsrecht in Unterlagen von Kartellbehörden. Nach der Strafprozessordnung hat ein Geschädigter dieses Recht, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Tatsächlich gewähren die deutschen Gerichte gegenwärtig diesen Anspruch nicht, um die Kronzeugenprogramme zu schützen. Sie liegen damit auf einer Linie mit dem **Bundeskartellamt**, der EU-Kommission und dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)**. Die Richtlinie würde den deutschen Gesetzgeber jedenfalls zwingen, eine – ohnehin überfällige – gesetzliche Grundlage für die gegenwärtig praktizierte Einschränkung des in der Strafprozessordnung vorgesehenen Akteneinsichtsrechts zu schaffen. Ob es aber erforderlich ist, den Kronzeugen im Verhältnis zu den Geschädigten besser zu stellen als andere Kartellanten, erscheint fraglich.

## Erfolgchancen zweifelhaft

Die EU erhofft sich indes von einem weitergehenden Schutz von Kronzeugen eine unveränderte Bereitschaft zu „Selbstanzeigen“ und damit weiter viele offengelegte Kartelle. Der Richtlinienentwurf beschränkt deshalb auch die gesamtschuldnerische Haftung von Kronzeugen. Sie sollen nicht dem Risiko ausgesetzt werden, regelmäßig als erste verklagt zu werden, weil gegen sie als erstes eine rechtskräftige Entscheidung verhängt werden kann. Schließlich lässt die Kommission auch die bereits vom **Bundesgerichtshof** anerkannte Schadenabwälzung zu – der beklagte Kartellant kann sich danach wirksam mit dem Argument wehren, dass der Kläger den kartellbedingten Preisaufschlag an die eigenen Kunden weitergegeben habe.

Im Ergebnis hat die Kommission mit ihrem Entwurf einen langen Schritt in Sachen Kartellschadenersatz getan. Nicht zuletzt wegen der Vorschläge zur Offenlegung von Dokumenten bleibt aber abzuwarten, ob die Richtlinie in der jetzt vorgeschlagenen Fassung tatsächlich Erfolgchancen haben wird. ■



Weitere Informationen zu **Oppenhoff & Partner** finden Sie unter [www.platow.de/kanzleien-im-fokus](http://www.platow.de/kanzleien-im-fokus)

## BGH verhandelt über Vertrieb gebrauchter Softwarelizenzen

**URheberRECHT** — Die Fragen rund um das Thema „gebrauchte Software“ gehörten zu den umstrittensten des Urheberrechts. Die juristische Literatur hat ganze Bibliotheken gefüllt, dutzende Male haben sich deutsche Gerichte damit befasst. Zuletzt liberalisierte der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** in einer in Deutschland viel kritisierten Entscheidung den Handel mit gebrauchter Software, ließ aber viele Fragen unbeantwortet. Mit Spannung wird daher die am 17.7.13 stattfindende mündliche Verhandlung vor dem **Bundesgerichtshof (BGH)** erwartet.

Jahrelang hatten sich der Softwarehersteller **Oracle** und der Gebrauchtssoftwarehändler **Usedsoft** darüber gestritten, ob Oracle-Software gebraucht weiterverkauft werden darf – bis der BGH dem EuGH den Fall zur Klärung von drei grundsätzlichen Fragen vorgelegt hat. Die Luxemburger Richter kamen unter Auslegung der europäischen Software-Richtlinie 2009/24/EG zu dem Ergebnis, dass der Weitervertrieb von gebrauchter Software zulässig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Software ursprünglich auf einer CD gekauft wurde oder von der Herstellerwebsite heruntergeladen werden konnte (s. a. PLATOW Recht v. 11.7.12). Voraussetzung sei, dass der Hersteller dem Erstkäufer gegen eine angemessene Vergütung eine zeitlich unbeschränkte Lizenz eingeräumt hat. Das schließt die Weitergabe kostenloser Testversionen, gemieteter Software und von Cloud-Lizenzen aus. Weitere Einschränkungen hat der EuGH bei der Aufspaltung von Volumenlizenzverträgen vorgenommen.

Unabhängig von der Entscheidung des BGH im Oracle-Verfahren birgt der Erwerb „gebrauchter“ Software auch wirtschaftliche und rechtliche Risiken. Zuverlässiger Support und regelmäßige Updates sind in der Regel Kaufkriterien für Softwarekäufer, für Second-Hand-Software ist dies jedoch nicht ohne Weiteres gegeben. „Softwarehersteller sind nicht verpflichtet, mit dem Erwerber der gebrauchten Software einen Wartungsvertrag abzuschließen“, erläutert Rechtsanwalt **Oliver Wolff-Rojczyk** von **FPS Rechtsanwälte & Notare**. Zudem liegt der Nachweis für die legale Nutzung der installierten Software weiterhin allein in der Verantwortung des Anwenders. Er muss jederzeit belegen können, dass die von ihm genutzte Software tatsächlich vom Hersteller lizenziert wurde. „Jeder Käufer sollte daher beim Erwerb gebrauchter Software die Herkunft und Gültigkeit der angebotenen Lizenzen genau prüfen. Dazu sollte er sich vom Gebrauchtssoftwarehändler den ursprünglichen Lizenzvertrag zwischen dem Hersteller und Erst-erwerber der Lizenzen vorlegen lassen“, rät Wolff-Rojczyk. ■

### TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Beiten Burkhardt** verstärkt sich am Standort Frankfurt mit einem weiteren Kapitalmarktrechtler. Zum 15.7.13 wechselt **Rai-**

**ner Süßmann** als Salary Partner zur Praxisgruppe Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht unter Leitung des Münchener Partners **Dirk Tuttlies**. Süßmann kommt von **Hogan Lovells**, wo er Unternehmen und Banken vor allem bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen beraten hat. Vor seiner Tätigkeit bei Hogan Lovells war Süßmann u. a. bei der Zulassungsstelle der **Frankfurter Wertpapierbörse** und der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** tätig. + + + Zum 1.8.13 verzeichnet die Sozietät **DLA Piper** einen Neuzugang für die Steuerrechtspraxis. **Konrad Rohde** wechselt von der Kanzlei **Berger, Steck & Kollegen** und wird künftig vom Frankfurter Büro aus auch die Leitung der Praxisgruppe übernehmen. Seine Schwerpunkte liegen u. a. in der Gestaltung steueroptimierter Finanzierungen und der steuerlichen Betreuung von Unternehmenskäufen. Mit Rohde wechseln auch die Associates **Gitta Gehring, Astrid Nowakowski** und **Björn Enders**. + + + Mit Wirkung zum 1.7.13 hat die Sozietät **Baker & McKenzie** weltweit 71 neue Partner ernannt, zwei davon in Deutschland. Namentlich sind dies **Christoph Becker** (Tax, Frankfurt) und **Daniel Krone** (IT, München). Daneben verzeichnet die Sozietät mit **Norbert Mückl** einen Neuzugang für die Steuerrechtspraxis in Frankfurt und München. Mückl wechselte zum 1.7.13 von **Shearman & Sterling**.

### SO GEHT ES WEITER

— Dürfen Versicherungen mit ihren Kunden bei Abschluss einer fondsgebundenen Renten- oder Lebensversicherung eine gesonderte, nicht vorzeitig kündbare Kostenausgleichsvereinbarung treffen? Mit dieser Frage befasst sich der **Bundesgerichtshof (BGH)** am 17.7.13 (Az.: IV ZR 319/12). Ein Versicherer hatte dem nun gegen ihn klagenden Versicherungsnehmer eine Rentenversicherung angeboten. Das Antragsformular bestand aus dem Versicherungsvertrag und einer Kostenausgleichsvereinbarung. Nach dieser sollte der Kläger in 48 Monatsraten einen bestimmten Betrag für Abschluss- und Einrichtungskosten an den Versicherer zahlen – und zwar auch dann, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst wird. Tatsächlich wurde der Vertrag nach 15 Monaten beitragsfrei gestellt. Die Zahlungen aus der Kostenausgleichsvereinbarung forderte die Versicherung aber weiter ein. In der Klage trägt der Versicherte insbesondere vor, die Kostenausgleichsvereinbarung sei nicht transparent und nicht mit der gesetzlichen Regelung zum Rückkaufswert vereinbar. In den ersten beiden Instanzen jedoch ohne Erfolg. „Nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz darf der Versicherer nur dann einen Abzug vom Rückkaufswert einbehalten, wenn dieser Betrag vereinbart, beziffert und angemessen ist“, erläutert **Arndt Tetzlaff**, Partner bei **SKW Schwarz**. Noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen nach dem Gesetz gar nicht abgezogen werden. „Der BGH muss nun klären, ob dies auch auf Kostenausgleichsvereinbarungen anwendbar ist. Wenn dem Versicherten tatsächlich nicht hinreichend klargemacht wird, dass er nicht nur Gefahr läuft, insgesamt mehr als den Rückkaufswert an den Versicherer gezahlt zu haben, sondern dass er darüber hinaus bei einer frühen Kündigung auf offenen Schulden sitzen bleibt, läge wohl ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor.“